



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az.500-53.0013/23/0875785-9283/0011.V
31. August 2023

Firmensitz/Standort der Anlage:

Firma Evonik Operations GmbH
Straße Paul-Baumann-Straße 1
PLZ Ort 45772 Marl

Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Polyöl-Anlage (AK 9283) mit Antrags-Nr. 2-763

Kapazitätserweiterung um 2.000 t/a sowie Überarbeitung mechanischer Ex-Schutz
in der Betriebseinheit 2 (BE02) Polyvest-HT, der Polyölanlage

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	6
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	6
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	8
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	12
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	13
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz.....	13
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	13
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen.....	13
IV. Hinweise.....	14
V. Begründung.....	16
V.1 Sachverhaltsdarstellung	16
V.2 Genehmigungsverfahren.....	17
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	27
VI. Kostenentscheidung.....	28
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	29
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	30
Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide.....	32
Anhang III Zitierte Vorschriften	41

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 02.03.2023 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyöl-Anlage (AK-Nr.: 9283)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Polyöl-Anlage, Betriebseinheit BE02 (Polyvest HT).

Der Antrag beinhaltet die Produktionskapazitätserweiterung durch die Errichtung eines vierten Reaktors (C-8260) in der BE02. Hierdurch wird die Kapazität der BE02 um 2.000 t/a von derzeit 10.000 t/a auf 12.000 t/a gesteigert. Somit hat die Gesamtanlage zur Herstellung von flüssigen Polybutadienen (BE01 und BE02) dann eine Kapazität von 25.200 t/a.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 42, Flurstücke 31, 39 und 41) errichtet / geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

II.

Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der Polyöl-Anlage in der Betriebseinheit BE02 (Polyvest HT).

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Polyöl-Anlage:

- Errichtung eines vierten Reaktors (C-8260) in der BE02 (Polyvest HT). Mit einer Kapazitätserhöhung der BE02 um 2.000 t/a mit notwendigen Nebenaggregaten.
- Des Weiteren wird die von der Kapazitätserweiterung unabhängige turnusmäßige Überarbeitung des mechanischen Ex-Schutzes und der damit einhergehenden geringfügigen Änderungen bei Schutzeinrichtungen beantragt.
- Die Nebenbestimmungen aus den Vorgängerbescheiden zu diesem Anlagenkomplex werden wie folgt bereinigt:
 - Die im Anhang III mit einem „W“ gekennzeichneten Nebenbestimmungen werden aufgehoben bzw. sind endgültig erfüllt.
 - Die im Anhang III mit einem „E“ gekennzeichnet sind, werden ebenfalls aufgehoben, jedoch durch die im Anhang III genannten, in Ziffer III.2.1, III.2.2 und III.4.1.8 festgelegten Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt.
 - Die im Anhang III mit einem „Z“ gekennzeichnet sind, werden zusammengefasst und in Nebenbestimmung III.10 deklaratorisch dargestellt.
 - Die im Anhang III mit einem „B“ gekennzeichnet sind, behalten ihre Gültigkeit und werden in Nebenbestimmung III.10 deklaratorisch dargestellt.

Anlagedaten

Die Polyöl-Anlage besteht insgesamt aus den folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffene Betriebseinheit ist in Fettdruck kenntlich gemacht):

Betriebseinheit Nr.:	BE01
Bezeichnung:	Polyöl
bestehend aus:	Tankläger, Polymerisation, Aufarbeitung, Hochsieder-Abfüllstation, Abwassergrube, Abgasverdichterstation, Polyöl-Verladung, Magazin für Hilfsstoffe, Löschzentrale, Technisches Magazin, Lösemittelaufarbeitung, Kälteanlage und Betriebsmittelstation, Leitstand und Sozialgebäude, Werkstatt, Bürocontainer
Betriebseinheit Nr.:	BE02 (Antragsgegenstand)
Bezeichnung:	Polyvest HT
bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - TA-8100 Tanklager Übernahme Edukte - TA-8150 Arbeitsbehälter Edukte - TA-8200 Polymerisation - TA-8300 Monomerabtrennung/Polymerwäsche - TA-8350 Butadienrückgewinnung - TA-8450 Ethanolrückgewinnung - TA-8500 Eindampfung - TA-8550 Kondensation/Phasentrennung - TA-8600 Auffangsystem - TA-8650 Abwasser - TA-8700 Tanklager/Abfüllung Polymer - TA-8750 Tanklager/Abfüllung Nebenprodukte - TA-8800 Betriebsmittel - TA-8850 Abgas/Slopsystem
Betriebseinheit Nr.:	COPIRIDE-Technikum
Bezeichnung:	Copiride-Technikums-Anlage
bestehend aus:	<ul style="list-style-type: none"> - Container A (Polymerisation) - Container B (Hydrierung)

Antragsgegenstand ist die Betriebseinheit 2 – Polyvest HT (BE02).

Kapazitäten

Die Polyöl-Anlage hat eine Gesamt Produktionskapazität von derzeit 23.200 t/a flüssigen Polybutadienen (BE01 und BE02). Durch diesen Genehmigungsantrag wird die Kapazität der BE02 um 2.000 t/a gesteigert, so dass die Gesamtkapazität der Anlage dann 25.200 t/a an flüssigen Polybutadienen beträgt (BE01 und BE02).

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 2, Register 12, Bauvorlagen, beschrieben.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10.ff und Anhang III dieses Bescheides.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.

III.2.3 Das Inbetriebnahme Datum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.2.4 Die in der Polyöl-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.2.5 Wird der Betrieb der Polyöl-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Ag-

gregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – sowie der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.3.2 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, die oder der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

III.3.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung hat der Bauherr dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

III.3.4 Für den gem. § 62 Abs.1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter C-8260 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) nach dessen Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

Der Behälter darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sie sich in ordnungsgemäßem Zustand befind.

Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.

III.3.5 Die Ergänzung zum Brandschutzkonzept, EBSK_MAR_2022_337_1_TP, erstellt durch die Werkfeuerwehr Chemiepark Marl, vom 28.11.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind vor der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.

Das ganzheitliche Brandschutzkonzept für die Polyvest HT Anlage in der 5. Fassung vom 12.01.2017 sowie die Ergänzungen aus den Jahren 2020 und 2021 gelten weiterhin.

- III.3.6 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.7 Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung (vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile), sind die Nachweise zur Brandschutzqualität der übergeordneten Stahlkonstruktionen in Form einer Fachunternehmerbescheinigung und eines Herstellernachweises zu erbringen (siehe BSK Seite 3).

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Emissionen

- III.4.1.1 Alle Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindesten eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:
- Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nummer 5.2.6.1 TA Luft,
 - Verdichter der Nummer 5.2.6.2 TA Luft,
 - Flanschverbindungen der Nummer 5.2.6.3 TA Luft
 - Absperr- oder Regelorgane der Nummer 5.2.6.4 TA-Luft
 - Probenahmestellen der Nummer 5.2.6.5 TA Luft
 - Umfüllung nach Nummer 5.2.6.6 TA Luft
 - Lagerung nach Nummer 5.2.6.7 TA Luft.
- III.4.1.2 **Bestehende** Pumpen, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, und welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.
- III.4.1.3 Ebenso dürfen **bestehende Flanschverbindungen** für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a bis d TA Luft 2021, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 Nr. 5.2.6.3 Absätze 1, 2 und 3 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.
- III.4.1.4 Ebenso dürfen **bestehende Absperr- oder Regelorgane** für flüssige organische Stoffe nach Nr. 5.2.6 a bis d TA Luft 2021, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.
- III.4.1.5 Für **bestehende** Pumpen, Rührwerke sowie Absperr- oder Regelorgane, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten, sind deren Ersatz sowie deren Wartung bis zu ihrem Ersatz zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.4.1.6 Sobald alle Anlagenteile und Leitungen den genannten Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen, ist dies der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mitzuteilen.

III.4.1.7 Die bei Umschlagvorgängen entstehenden Abgase müssen entweder gependelt oder gefasst werden. Gefasste Abgase sind einer Abgasentsorgung zuzuführen.

III.4.1.8 Abgase der Blowdown-Behälter (TA 8600) gehen zur Notentspannung zur Fackel des Butadienbetriebes (Bau 2742). Gleiches gilt für die Abgase des Abgassammelsystems (TA 8850) bei Betriebsstörungen im Abgasnetz.

Das Abgas aus der Polyölanlage darf maximal insgesamt 80 h/a über die vorab genannte Fackel abgegeben werden. Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster abgewichen werden.

Der Nachweis über die Abgabezeiten zu den Fackeln ist in einem Betriebstagebuch zu führen und jederzeit zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

III.4.2 Emissionsgrenzwerte

Keine (siehe hierzu V.3 - Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

III.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

Keine (siehe hierzu V.3 - Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

III.4.4 Lärm

III.4.4.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 3, Lippehöfe 54	60 dB(A)	45 dB(A)
Abstand in Metern	1.950 m	
IO 4, Oelder Weg	55 dB(A)	40 dB(A)
Abstand in Metern	1.650 m	



III.4.4.2 Die zu erwartende Höhe des Lärmbeitrags des erweiterten Polyöl-Anlage wurde mit der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission durch den Betrieb der geplanten Betriebseinheit 2, Polyvest HT – Polyöl Anlage – bei der Evonik Technology und Infrastructure GmbH für den Standort: Chemiepark Marl, Stand 08.November 2011" des - Umweltservices, mit Projekt-Nr. 11/745 - (Antragsunterlagen Register 4) ermittelt.

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Polyöl-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.5 Anlagensicherheit

III.4.5.1 Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Polyvest-HT Anlage (BE02) ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – in digitaler Form zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen im Butadien-Betrieb, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.4.5.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. „wie gebaut und betrieben“, zu berücksichtigen.
- Die Tabelle der Anlagenteile mit Schutz- und/oder Sicherheitsfunktion und die Tabelle Störungen und Maßnahmen, sowie die Fließbilder sind auf einander abgestimmt darzustellen.

III.4.6 Stofföffnung

III.4.6.1 Antragsgemäß wird die Nebenbestimmung III.3.2 des Genehmigungsbescheides Az: 500-53.007 4/13/4.1.8 vom 06.01.2014 aufgehoben, so dass die Regelungen zur Stofföffnung für die Polyölanlage zukünftig nicht mehr gelten.

III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Polyöl-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.3 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

III.5.4 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.

III.5.5 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

III.5.6 Änderungen des Abwassers der Polyöl-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.

III.5.7 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

AZB

- III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept Evonik Operations GmbH, Marl – Polyöl-Anlage vom 25.05.2023 (BF 90200/91200 der Tauw GmbH) zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - digital (pdf) sowie in einfacher Papierversion vorzulegen.

Überwachung von Grundwasser und Boden

- III.6.2 Die Überwachung des Grundwassers hat gemäß im Antrag enthaltenen Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser – Evonik Operations GmbH, Marl – Polyöl Anlage, BF 90200/91200 der Tauw GmbH vom 25.05.2023 alle 5 Jahre zu erfolgen.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) vorzulegen.

- III.6.3 Die Bezirksregierung stimmt dem Untersuchungskonzept zu, dass auf eine Überwachung des Bodens durch die regelmäßige Untersuchung von Bodenproben verzichtet werden kann. Dennoch sind Maßnahmen zur Überwachungen des Bodens erforderlich und durchzuführen.

Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten auf den versiegelten Hof- und Verkehrsflächen,
- Zusammenfassende Darstellung der Eigenkontrollmaßnahmen (z.B. der regelmäßigen Kontrollgänge) und Dokumentation der Ereignisse,
- Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen.

Sollten bei der Überwachung des Bodens oder des Grundwassers Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der

Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Die neuen oder geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.3 ist unter Angabe des Az.: 55.3 - G 62/23 Mus eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Prüfungen/Kontrollen durchgeführt worden sind.

Das Explosionsschutzdokument, die Prüfbescheinigungen und -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

III.8.1 Keine.

III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

III.9.1 Für die betriebsinterne Sammlung und Bereitstellung der Abfälle zum Transport zur Entsorgungsanlage hat die Genehmigungsinhaberin eine Betriebsanweisung zu erstellen und bei einer Änderung fortzuschreiben. Dabei sind auch die Anforderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und für die einzelnen Abfallarten zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die nachfolgend in der vorherigen Genehmigung vom 06.14.2014, Az.: 500-53.0074/13/4.1.8 aufgeführten Nebenbestimmungen bleiben unverändert bestehen. Sie sind im Anhang II mit einem „B“ (bleibt) gekennzeichnet und werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen. Nebenbestimmungen des Anhangs III, die mit einem „Z“ (zusammenfassen) gekennzeichnet sind, werden mit den in „Bewertung“ genannten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zusammen- und als eine Nebenbestimmung weitergeführt.

III.10.1 Es darf kein Abgas aus Behälter B 83 in die Atmosphäre gelangen. Bei Störungen in der Gaspendelung bei der Bahnverladung oder im Abgassammelsystem, die dazu führen, dass Abgase aus Tank B 83 in die Atmosphäre

entweichen können, sind alle abgaserzeugenden Arbeitsschritte unverzüglich einzustellen.

(NB III.3.5, Genehmigung Az.: 500-53.0007/12/0401H1) vom 11.12.2012

- III.10.2 Alle Betondichtflächen sind gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung durch den Sachverständigen gemäß § 11 VAWs diesem vorzulegen sowie auf Verlangen auch der zuständigen Überwachungsbehörde.

(NB III.5.3, Genehmigung Az.: 500-53.0007/12/0401H1) vom 11.12.2012)

- III.10.3 Alle Betondichtflächen sind durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAWs wiederkehrend gemäß der DAfStb-Richtlinie Teil 1, Ziffer 8.4.2, Abs. 1, zu prüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Über die Prüfungen sind Berichte durch den Sachverständigen anzufertigen.

(NB III.5.4, Genehmigung Az.: 500-53.0007/12/0401H1) vom 11.12.2012)

IV.

Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung – BaustellV),
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

- IV.4** Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen - Verbindung aufzunehmen.
- IV.5** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben
- IV.6** Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 411-458) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.7** Für alle anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Getrennthaltungsvorschriften der §§ 9 und 9a KrWG und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen.
- IV.8** Der Ausgangszustandbericht (AZB) ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.9** Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.
- IV.11** Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.
- IV.10** Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche

Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Polyöl-Anlage, AK-Nr. 9283. Die Polyöl-Anlage stellt im Wesentlichen flüssigen Polybutadienen (HTPB) her, die im Anwendungsgebiet der Energieeffizienz z.B. als Dichtmassen eingesetzt werden. Die Anlage ist in 3 Betriebseinheiten unterteilt.

Betriebseinheit 1 – Polyöl (BE1) und Betriebseinheit 2 – Polyvest HT (BE2) sowie Betriebseinheit COPIRIDE Technikum (Ziffer 4.1.8 der 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen in der BE02. Der Antrag beinhaltet eine Kapazitätserhöhung der Betriebseinheit 2 (BE02 – Polyvest HT) um 2.000 t/a an Polybutadienen. Hierbei handelt es sich um die Errichtung eines vierten Reaktors mit zugehörigen Nebenaggregaten und Rohranbindungen. Des Weiteren wird eine von der Kapazitätserhöhung unabhängige turnusmäßige Überarbeitung des mechanischen Ex-Schutzes und der damit einhergehenden geringfügigen Änderungen bei Schutzeinrichtungen beantragt.

Darüber hinaus hat Antragstellerin auch die Nebenbestimmungen aus bisherigen Genehmigungen zusammengefasst, aus Betreibersicht auf Aktualität und Fortbestand geprüft und die Aktualisierung der weiterhin gültigen Nebenbestimmungen vorhergehender Bescheide beantragt.

V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Polyöl-Anlage der Firma Evonik Operations GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach der Nummer 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Eine Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV
- Anlage unterliegt den Anforderungen der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen zur Herstellung von Polymeren.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene Polyöl-Anlage unterfallen nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs 1 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 04.07.2023, auf der Internetseite des UVP-Portals (www.uvp-verbund.de/startseite).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 15.03.2023 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der BE02 der Polyöl-Anlage vom 02.03.2023 mit den erforderlichen Unterlagen am 20.03.2023 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit dem Eingang 31.08.2023 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 31.08.2023 letztmalig ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Luftverunreinigungen fallen im Normalbetrieb nicht an, da die bei der Produktion entstehenden Abgase gesammelt und nach einer einfachen Vorbehandlung in das werkeigene Abgasnetz (Sammelgasnetz) gegeben werden. Dort werden sie dann TA Luft konform einer thermischen Verwertung zugeführt. Bei Störungen im Abgasnetz werden diese Abgase über eine Fackel entsorgt. Emissionen in die Atmosphäre treten lediglich durch Atmungsvorgänge an einigen Tanken bzw. Behältern aufgrund von Befüllvorgängen auf bzw. als Druckentlastung von Sicherheitsventilen bei thermischer Ausdehnung von eingeschlossenen Flüssigkeiten. Die dabei freigesetzten Mengen sind sehr gering (Bagatelle Mengen gemäß TA Luft).

Mit Nebenbestimmung III.4.1.1 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält keine Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV, da das Abgas der Produktion gesammelt und in das Sammelgasnetz des Chemieparks Marl (CP-Marl) geleitet wird und dort entsprechend der TA-Luft eine ordnungsgemäße Behandlung erfährt.

Schallschutz und Erschütterungen

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Installation eines vierten Reaktors in der Betriebseinheit 2 (BE2 – Polyvest HT) mit zugehörigen Einrichtungen. Hierdurch wird sich der Gesamtschalleistungspegel der Polyöl-Anlage nicht relevant verändern.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.4.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegene Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Polyöl-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm).

Die Lärmimmissionen der Polyöl-Anlage liegen an maßgeblichen Immissionsort um mehr als 20 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte für den Nachtzeitraum, daher ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln.

Das Gutachten zu den Schallemissionen und –immissionen vom 21.11.2011 (siehe Register 4 der Antragsunterlagen) konnte verwendet werden, da in dem damaligen Verfahren auch schon ein vierter Reaktor geplant war.

Eine Errichtung fand nach Erteilung der einschlägigen Genehmigung aber nicht statt.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da alle Abluftströme erfasst werden, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfallarten an. Die Mengen der einzelnen Abfälle verändert sich wohl, aber in Summe wird die Abfallmenge nicht erhöht.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die

Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern.

Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde (Dezernat 53) zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Industrieemissions-Richtlinie in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr an, die von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeht. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet werden. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und im laufenden Betrieb möglicherweise unerkannt gebliebene Stoffeinträge in Grundwasser und Boden zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Derartige Stoffeinträge in Grundwasser und Boden können bspw. durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen und Bodenversiegelungen, aber auch durch Schadhafteit von Bodenversiegelungen und/oder Anlagenteilen sowie menschliches Fehlverhalten verursacht werden. Durch die angeordneten, regelmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen können die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schadensfälle frühzeitig festgestellt, Abhilfemaßnahmen ergriffen und eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht dabei unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Der Ausschluss des Verschmutzungsrisikos i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG durch Einhaltung der Vorgaben der AwSV und die damit einhergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB lässt die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung daher nicht entfallen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB knüpft an das konkrete Verschmutzungsrisiko an und dient der Dokumentation des „Ist“-Zustandes, welche nach Stilllegung der Anlage für die Rückführung des Anlagengrundstücks in den ursprünglichen Zustand relevant wird. Die wiederkehrende Überwachung von Grundwasser und Boden trägt hingegen der abstrakten Gefahr Rechnung, dass auch bei ausschließlicher Handhabung der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder frei-

gesetzten relevanten gefährlichen Stoffe auf AwSV-konformen Flächen entsprechende Einträge in Grundwasser und Boden – bspw. verursacht durch Materialermüdung, Rissbildung, Korrosionen oder auch menschliches Fehlverhalten – nicht auszuschließen sind. So bestätigt die Praxis der letzten Jahre, dass es regelmäßig auch bei Anlagen, die entsprechend der AwSV errichtet und betrieben werden, zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis in das Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Firma Evonik Operation GmbH stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung, aufgrund diverser gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2, Ziffer 4, 12. BImSchV, überschritten werden. Somit ist die Polyöl-Anlage Teil des Betriebsbereiches, sodass die Störfall-Verordnung Anwendung findet. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Bei dem für das Vorhaben erstellten Dokument handelt es sich um eine fortgeschriebene Entwurfsfassung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes, in dem die Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlageteilen kenntlich gemacht wurden. Diese Entwurfsfassung wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet.

Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass die Beschreibung der Gefahrenquellen, ihrer Ursachen, ihrer möglichen Folgen und der getroffenen Gegenmaßnahmen plausibel nachvollziehbar dargestellt ist und das im Rahmen praktischer Vernunft ein Störfall in der Polyöl-Anlage nicht zu erwarten ist. Dem Hinweis des Sachverständigen bezogen auf die Fortschreibung des vorhandenen Sicherheitsberichtes wurde mit den Nebenbestimmungen III.4.5.1 und III.4.5.2 Rechnung getragen. Mit dem Zusatz, dass

dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.7 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.3 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.4 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Polyöl-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Polyöl-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.6 festgelegt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Das Vorhabengrundstück ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen, so dass über die in Ziffer V.3.6 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Polyöl-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Die Auflage unter III.7.1 ist nach § 18 Abs. 4 BetrSichV i.V.m. § 18 ArbSchG fachgesetzlich zugelassen. Sie ist hinreichend bestimmt und dienen der Erreichung der Schutzziele i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG und richten sich überwiegend auf den Schutz von Leben und Gesundheit vor den Gefahren durch den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage.

Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung der im ArbSchG und der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen. In der Begründung folgen die Auflagen auch den Empfehlungen der Sachverständigen, die ergänzend zu den eigenen Überlegungen und Abwägungen der Behörde hinzutreten.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

V.3.8 Sonstige

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Die Betriebseinheit BE 2 der Polyöl-Anlage ist mit Bescheid Az.: 500-53.0007/12/0401H1) vom 11.12.2012) erstmalig genehmigt worden. Der Antragsumfang wurde mit einem Nachtragsantrag und Genehmigungsbescheid vom Az: 500-53.0074/13/4.1.8 vom 06.01.2014 noch einmal erweitert bzw. modifiziert. Im Bescheid vom 06.01.2014 wurden alle Nebenbestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt weiterzuführen waren, konzentriert. Die weiterzuführende Nebenbestimmungen aus der Genehmigung vom 11.12.2012 wurden unter Ziffer III.9.ff. in der Genehmigung vom 06.01.2014 deklaratorisch mit aufgenommen.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird dieses Prinzip weiterverfolgt. In Register 13 des Antrags sind alle Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 06.01.2014 von der Antragstellerin bewertet. Im Genehmigungsverfahren wurden die bestehenden Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der Abnahmeprüfung vom 04.09.2014 und mit Bezug auf die durch die Änderung der Anlage erforderlichen Regelungen auf Fortbestand mit überprüft.

Die Tabelle mit den vollständigen Bewertungen ist als Anhang III diesem Bescheid beigelegt. Die unverändert übernommenen Nebenbestimmungen der beiden vorhergehenden Genehmigungen sind unter Ziffer III.10.ff deklaratorisch im Bescheid aufgenommen, so dass sich im vorliegenden Genehmigungsbescheid die gültigen Nebenbestimmungen für die, Betriebseinheit BE02 der Polyölanlage wiederfinden. Bei den deklaratorisch unter Ziffer III.10.ff. aufgeführten Nebenbestimmungen handelt es sich nicht um neue Regelungen, sondern um wiederholende Verfügungen ohne Regelungswirkung.

Genehmigungen anderer Behörden, die **nicht** von der Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst, sind nicht zu berücksichtigen (nicht vorhanden).

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Polyöl-Anlage (hier BE02 – Polyvest HT) zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Wichmann

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0013/23/4.1.8

Ordner 1

	- Anschreiben vom 15.03.2023	1 Blatt
	- Inhaltsverzeichnis des Antrages	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1 – Blatt 1 bis 4	6 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (BE)	1 Blatt
Register 3	Lagepläne, Aufstellungspläne	6 Blatt
Register 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (AuB)	24 Blatt
	Abschätzung der zu erwartenden Schallemissionen und – immissionen durch den Betrieb der geplanten Betriebsein- heit 2, Polyvest HT, der Polyöl-Anlage vom 21.11.2011 mit Projekt-Nr. 11/745	8 Blatt
Register 5	BlmSchG Formular 3,	3 Blatt
	BlmSchG Formular 4,	3 Blatt
	BlmSchG Formular 5	1 Blatt
	und Abfallbewertungsbogen	2 Blatt
Register 6	Fließbilder	29 Blatt
Register 7	Apparateliste	9 Blatt
Register 8	UVP-Matrix,	13 Blatt
	FFH-Protokoll,	3 Blatt
	FFH-Abstand und	1 Blatt
	Checkliste FFH	18 Blatt
Register 9	AwSV-Anlagenbeschreibung	6 Blatt
Register 10	Sicherheitsbericht (SIBE) – Kapitel 2, 4, 5, 7, 8, Anhang B und D von der Betriebseinheit 2 (BE02)	158 Blatt
	und	
	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BlmSchG des Sicherheitsberichtes der Polyölanlage (AK-Nr.9283), Aus- gabe 1 vom 07.03.2023	16 Blatt
Register 11	Ausgangszustandsbericht, Untersuchungskonzept Evonik Operations GmbH, Marl Polyöl-Anlage, BF 90200/91200: Gutachter TUW GmbH vom 25.05.2023	60 Blatt

Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser, Evonik Operations GmbH, Marl Polyöl-Anlage, BF 90200/91200: Gutachter TAUW GmbH vom 25.05.2023 36 Blatt

Ordner 2

Register 12	Bauvorlagen:	
	Formular Bauvorlagen – erste Seite	2 Blatt
	Antragsformular für Baugenehmigungsverfahren	2 Blatt
	Formular Baubeschreibung	3 Blatt
	Formular Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlage	2 Blatt
	Bauvorlagen/Baubeschreibung	3 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan (Baufeld 90200)	1 Blatt
	Bauzeichnung (Nr. BAU 0017186, Ausgabe 3) - Grundriss Hofgeschoss +/- 0,00 m	1 Blatt
	Bauzeichnung (Nr. BAU 0017187, Ausgabe 3) - Grundriss Rohr- und Kabeltrassen, Grundriss Bühne + 6,04 m	1 Blatt
	Bauzeichnung (Nr. BAU 0017188, Ausgabe 3) - Grundriss Bühne + 9,04 m, Grundriss Bühne + 12,04 m	1 Blatt
	Bauzeichnung (Nr. BAU 0017189, Ausgabe 3) - Grundriss Bühne + 17,04 m, Grundriss Bühne + 21,04 m Isometrien: von Süd-Osten, von Nord-Westen	1 Blatt
	Bauzeichnung (Nr. BAU 0017190, Ausgabe 3) – Schnitte: A-A, B-B, C-C, D-D	1 Blatt
	Bauzeichnung (Nr. BAU 0017191, Ausgabe 3) – Schnitte: E-E, F-F, G-G	1 Blatt
	Bauzeichnung (Nr. BAU 0017192, Ausgabe 3) – Ansichten: Norden, Süden, Osten Westen	1 Blatt
Register 13	Nebenbestimmungen	7 Blatt
Register 14	Sicherheitsdatenblätter	221 Blatt

Anhang II Auflistung der Nebenbestimmungen der Altbescheide

Bewertete Nebenbestimmungen aus gültigen Bescheiden

Nebenbestimmungen, die mit einem **B** gekennzeichnet sind, **bleiben** unverändert bestehen.

Nebenbestimmungen, die mit einem **E** gekennzeichnet sind, werden durch die zugeordneten Nebenbestimmungen in Ziffer III.2.1, III.2.2 und III.4.1.8 dieses Bescheides **ersetzt**.

Nebenbestimmungen, die mit einem **W** gekennzeichnet sind, können aufgrund Erfüllung, veränderter Rechtslagen oder Anlagenänderungen **wegfallen** und werden daher mit diesem Bescheid aufgehoben.

Nebenbestimmungen, die mit einem **Z** gekennzeichnet sind, sind mehrfach genannt und werden als eine Nebenbestimmung **zusammengefasst** und weitergeführt.

Genehmigung Az: 500-53.007 4/13/4.1.8 (Antrag: 2-749, Erweiterung Polyvest HT (Nachtragsantrag) vom 06.01.2014

NB-Nr.	Wortlaut der NB	Beantragte Änderung	Bewertung
III.1	Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.	weiterhin relevant	E, durch NB III.2.1 dieses Bescheides
III.1.2	Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 31.05.2012, Az.: 500-53.007.VZ/12/0401H1, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.	weiterhin relevant	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.1.3	Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.	NB kann entfallen, da erledigt	W
III.1.4	Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der	weiterhin relevant	E,

	Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.		durch NB III.2.2 dieses Bescheides
III.1.5	Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 (...) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.2.1	Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.2.2	Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/ des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.2.3	Die gem.§63 Abs.1der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. VAWS geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßen Zustand befinden. Jeweils eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in Kopie vorzulegen.	NB kann entfallen, da erledigt	W erledigt mit Schreiben vom 03.04.2014W
III.3.1	Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für die Polyöl-Anlage ist insbesondere der folgende Sachverhalt neu zu berücksichtigen: Die Hauptabsperrarmatur HV815013 ist als schadensbegrenzende Armatur im Kapitel 11 aufzuführen.	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.3.2	In der Polyöl-Anlage dürfen nur die Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen ebenfalls hergestellt oder verwendet werden, wenn sich	NB kann entfallen, da keine Stofföffnungsklausel	W, siehe NB III.4.6 dieses Bescheides

	diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Die Rahmenbedingungen (Charakterisierung der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse und die besonderen Kriterien der Betriebsweisen) sind in Tabelle(n) zusammenzufassen. Die Herstellung und Verwendung dieser anderen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind beizufügen:- die Eigenbeurteilung anhand der Tabelle(n) des Betreibers, dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen (Eigenbeurteilung), und - aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse	mehr beantragt wird	
Deklaratorisch aufgeführte Nebenbestimmungen aus dem vorhergehenden gültigen Bescheid vom 11.12. 2012, Az.: 500-53.0007/12/0401H1			
III.9.1	Innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Genehmigung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, darzulegen, dass es durch die Umnutzung der Behälter B-83 und B-19 für Betriebseinheit 2 sowie der Entfernung von B-86 aus Betriebseinheit 1 nicht zu wesentlichen oder gar sicherheitsrelevanten Änderungen in der Betriebsweise der BE 1 kommt. (NB III.3.2 alt)	NB kann entfallen, da erledigt	W erledigt mit Schreiben vom 17.03.2014
III.9.2	Die Abgase verschiedener Behälter werden über das Abgassammelsystem (TA 8850) in das werkseigene Abgasnetz abgegeben. Das werkseigene Abgasnetz ist im Sicherheitsbericht des NLA-Betriebes (Netze, Luftzerlegung, Abfüllung) beschrieben (letzter Stand: Januar 2011). Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die neue Einspeisung der Abgasströme aus der Polyvest-Anlage (BE 2) in die Schnittstellenbetrachtung der Gefahrenquellenanalyse nach IT 801 mit aufgenommen wurde. (NB III.3.3 alt)	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014

III.9.3	<p>Spätestens bei der Abnahme sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, die Grundlagen der Berechnungen/Schätzungen der Massenströme lt. Formular 4 für die Abluftströme G1 - G5 darzulegen. Bei Überschreiten der Bagatellgrenzen sind die Inhalte der Abluftströme G1, G2, G3, G4 und G5 per Messung zu ermitteln und die Konzentrationen und emittierten Frachten daraus zu bestimmen. Das Ergebnis ist als Zusammenstellung über die Abluftinhaltsstoffe, Konzentrationen und Frachten einschließlich eines Emissionsquellenplans der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen. (NB III.3.4 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014</p>
III.9.4	<p>Es darf kein Abgas aus Behälter B 83 in die Atmosphäre gelangen. Bei Störungen in der Gaspendelung bei der Bahnverladung oder im Abgassammelsystem, die dazu führen, dass Abgase aus Tank B 83 in die Atmosphäre entweichen können, sind alle abgaserzeugenden Arbeitsschritte unverzüglich einzustellen. (NB III.3.5 alt)</p>	weiterhin relevant	<p>B siehe NB III.10.1 dieses Bescheides</p>
III.9.5	<p>Die Abgase der Blowdown-Behälter (TA 8600) gehen zur Notentspannung zur Fackel des Butadienbetriebes (Bau 2742), alternativ zur Buna AP (Lanxess)-Fackel. Gleiches gilt für die Abgase des Abgassammelsystems (TA 8850) bei Betriebsstörungen im Abgasnetz.</p> <p>Das Abgas aus der Polyölanlage darf maximal insgesamt 80 h/a über die beiden Fackeln abgegeben werden. Von den vorstehenden Regelungen darf wegen außergewöhnlicher Umstände, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen, nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster abgewichen werden. Der Nachweis über die Abgabezeiten zu den Fackeln ist in einem Betriebstagebuch zu führen und jederzeit zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde bereitzuhalten.</p> <p>Mit der Inbetriebnahmemeldung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, darzulegen, nach welchen Kriterien die</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>E, siehe NB III.4.1.8 dieses Bescheides</p>

	<p>Abgassteuerung aus den Blow-down-Behältern und dem Abgassammelsystem erfolgt und wie sichergestellt wird, dass die Fackeln die genehmigungsrechtlich festgelegten Regelungen sicher einhalten.</p> <p>(NB III.3.6 alt)</p>		
III.9.6	<p>Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Polyöl-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.</p> <p>(NB III.3.7 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>W</p> <p>Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014</p>
III.9.7	<p>Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes für die Polyöl-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen. * Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen. • Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen. • Die Kapitel 4 und 5 sind bezogen das Verfahren und die Anlagenbeschreibung in der BE 2 sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, Aufstellungsplänen und der Apparateliste anzupassen. • Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlageteile zu ergänzen. • Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen. • Die Störfallauswirkungen in Kapitel 10 bezogen auf Acrolein sind zu ergänzen.</p> <p>(NB 3.8 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>W</p> <p>Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014</p>
III.9.8	<p>Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT - Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu überprüfen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten. Das positive Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(NB 3.9 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>W</p> <p>Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014</p>

III.9.9	<p>Die Betondichtflächen und Fugen der Ableitflächen und Tanktassen sind gemäß der Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb-Richtlinie) i. V. m. der TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ auszuführen. Folgende Nachweise sind vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) vorzulegen: -eingebaute Betonqualität, -Fugenausführung -Beständigkeit des Fugenmaterials gegenüber den vorhandenen Medien -Dichtigkeit. Diese Nachweise sind dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.</p> <p>(NB III.5.1 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	erledigt mit Schreiben vom 03.04.2014
III.9.10	<p>Alle Pumpensümpfe und die Rinnen sind gemäß TRwS 786, Ziffer 7 der Richtlinie des DAfStb auszukleiden (z. B. Auskleidung des Betons mit Edelstahl).</p> <p>(NB III.5.2 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.9.11	<p>Alle Betondichtflächen sind gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und bei der nächsten Fremdüberwachung durch den Sachverständigen gemäß § 11 VAwS diesem vorzulegen sowie auf Verlangen auch der zuständigen Überwachungsbehörde.</p> <p>(NB III.5.3 alt)</p>	weiterhin relevant	B, siehe NB III.10.2 dieses Bescheides
III.9.12	<p>Alle Betondichtflächen sind durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS wiederkehrend gemäß der DAfStb-Richtlinie Teil 1, Ziffer 8.4.2, Abs. 1, zu prüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt,</p>	weiterhin relevant	B, siehe NB III.10.3 dieses Bescheides

	so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Über die Prüfungen sind Berichte durch den Sachverständigen anzufertigen. (NB III.5.4 alt)		
III.9.13	Für alle Betondichtflächen ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende Wasser gefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung von Sachverständigen gemäß § 11 VAWS zu prüfen. Die Prüfung des Konzeptes ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu erwähnen. (NB III.5.5 alt)	weiterhin relevant	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.9.14	Die Behälterstatiken, Zulassungen, Konformitätserklärungen, Werkstattzeichnungen, Werkstofflisten, Prüfzeugnisse, Abnahmen der Behälter sind dem Sachverständigen nach § 11 VAWS vor der Inbetriebnahme zur Anlagenabnahme nach § 12 VAWS-NRW vorzulegen. (NB III.5.6 alt)	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.9.15	Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist eine tabellarische Zusammenstellung aller in der Anlage vorhandenen VAWS-Anlagen vorzulegen. Die Zusammenstellung ist aufzuteilen in •HBV-Anlagen, •Lageranlagen, •Abfüll- und Umschlaganlagen, •Rohrleitungen: unterirdisch, oberirdisch, außerhalb des gesicherten Bereichs der VAWS-Anlagen. Die Zusammenstellung muss folgende Informationen beinhalten: •Aufstellung: oberirdisch, (teilweise) unterirdisch, •Anlagenvolumen, •wassergefährdender Stoff, WGK, •Prüfpflicht: nur Inbetriebnahmeprüfung oder wiederkehrend prüfpflichtig, •Prüfdatum/nächste Prüfung. (NB III.5.7 alt)	NB kann entfallen, da erledigt	W erledigt mit Schreiben vom 17.03.2014,
III.9.16	Mit der Inbetriebnahmeanzeige sind für alle prüfpflichtigen VAWS-Anlagen die Bescheinigungen bzw. Prüfberichte nach VAWS vorzulegen. Für die neue Entleerstelle (Abfüllanlage nach VAWS zur La-	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014

	<p>geranlage für Ethanol und Wasserstoffperoxid) sowie die vorhandene Polyölverladung sowie die Bahnverladung ist TRWS 785 Ziffer 5 für die gutachterliche Beurteilung einschlägig und nachweislich zu berücksichtigen. Mit der Inbetriebnahmeanzeige sind auch für alle nach Anlage 4 VV-VAwS prüfpflichtigen HBV-Anlagen die Bescheinigungen nach § 12 VAwS durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS vorzulegen. Ggf. vorhandene Ausnahmetatbestände von der Prüfpflicht sind zu begründen.</p> <p>(NB III.5.8 alt)</p>		
III.9.17	<p>Für die HBV-Anlagen ist das Rückhaltevermögen nach Anhang zu § 4 Abs. 1 Muster-VAwS und TRWS 785 nachzuweisen, die Regen- und Löschwasser-rückhaltung ist dabei nach TRWS 779 zu ermitteln.</p> <p>(NB III.5.9 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>W</p> <p>Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014</p>
III.9.18	<p>Für den Lagerabschnitt 9283 ist das Rückhaltevolumen ausschließlich nach brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten ermittelt. Unabhängig davon sind die VAwS und die LÖRüRL einschlägig. Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist eine Bescheinigung des VAwS-Sachverständigen vorzulegen, dass diese auf brandschutzrechtlicher Basis ermittelten Rückhaltevolumina auch den Anforderungen der VAwS genügen.</p> <p>(NB III.5.10 alt)</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>W</p> <p>erledigt mit Schreiben vom 03.04.2014</p>
III.9.19	<p>Sofern eine Rückhaltung von ausgetretenen, wassergefährdenden Stoffen in einer Abwasseranlage im Sinne des LWG erfolgt (Anlage nach § 21 Muster-VAwS), sind die Anforderungen nach TRWS 787 (Abwasseranlagen als Auffangeinrichtung) einzuhalten.</p> <p>(NB III.5.11 alt)</p>	weiterhin relevant	<p>W</p> <p>laut Abnahme vom 04.09.2014</p>
III.9.20	<p>Rohrleitungen, die von Wasser gefährdenden Stoffen WGK 2 und 3 durchflossen werden und den gesicherten Bereich der VAwS-Anlagen überschreiten, sind auf einem Plan darzustellen. Die Rohrleitungen sind nachweislich nach TRWS</p>	NB kann entfallen, da erledigt	<p>W</p> <p>Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014</p>

	780 auszulegen; alternativ ist darzulegen, wie die Anforderungen der TRWS 780 im Chemiepark bei den über Rohrbrücken laufenden Leitungen eingehalten werden. (NB III.5.12 alt)		
III.9.21	Mit der Inbetriebnahmemeldung ist darzulegen, wo, wie und in welcher Menge die Additive lt. Sicherheitsdatenblätter gelagert werden und wie sie den Verbrauchsstellen zugeführt werden. (NB III.5.13 alt)	weiterhin relevant	W erledigt mit Schreiben vom 17.03.2014
III.9.22	Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme ist die Abbaubarkeit des Originalwassers aus der Anlage in der werkseigenen Kläranlage nachzuweisen. Der Nachweis ist mit dem Zahn-Wellens-Test der Laborprobe der vor Versuche zu vergleichen und zu bewerten. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen. (NB III.5.14 alt)	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014
III.9.23	Für die Abwasservorbehandlungsanlage ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme darzulegen, •welche Mengen an Hilfschemikalien pro Einheit (z.B. m ³ Abwasser) eingesetzt werden und wie deren Einsatz minimiert wird (Minderung der Aufsalzung),•wie der Erfolg der Abwasservorbehandlung kontrolliert und dokumentiert wird und •wie der Ex-Schutz bei der Abgabe von peroxidhaltigem Abwasser (> 0,2%) in das werkseigene Kanalnetz sichergestellt wird.	NB kann entfallen, da erledigt	W Erledigt laut Abnahme vom 04.09.2014

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0013/23/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
<i>BauO NRW</i>	<i>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)</i>
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
- BVT-SF GFA Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 30. November 2021 (EU-Amtsblatt vom 30.12.2021 L469/1)
- EMAS PrivilegV Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungsverordnung) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
- IndBauR NRW Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBl. NRW. 23236)

PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
SBauVOB	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)